

Zum weiteren Inhalt des Buches: Nach einer kurzen Einleitung wird das Problem der fortgeltenden polnischen Verfassung von 1921 in den Jahren 1944 bis zum Erlaß der Konstitution der Volksdemokratie von 1952 in vier Kapiteln dargestellt und kommentiert. Das erste Kapitel handelt in vier Abschnitten von der Stellung der politischen Parteien zur bezeichneten Frage. Im zweiten Kapitel wird die Bedeutung der aufgeworfenen Frage in den Beratungen des Landesnationalrates und des Gesetzgebenden Sejms untersucht (5 Unterabschnitte). Es folgt (Kap. 3) die Darstellung der rechtswissenschaftlichen Lehrmeinungen (4 Abschnitte). In Kap. 4 wird der Einfluß der Märzverfassung von 1921 auf die Gesetzgebung Volkspolens dargelegt (3 Abschnitte). Das schmale Bändchen mündet in einem fünfseitigen Schlußwort, an das sich ein Schrifttums- und Quellenverzeichnis anschließt. Dieses bildet zusammen mit den 317 textbegleitenden Fußnoten eine ausgezeichnete Orientierungshilfe bei der Lektüre der Arbeit, die sich mit interessanten Verfassungsproblemen des polnischen Staates von 1944—1952 beschäftigt.

Hamburg

Georg Geilke

Stanislawa Hegenbarth: Kooperationsformen in der polnischen Landwirtschaft.

(Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I: Gießener Abh. zur Agrar- u. Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd 90.)

In Kommission bei Duncker & Humblot. Berlin 1977. 98 S., 2 Ktn.

Die vorliegende Arbeit über Kooperationsformen in der polnischen Landwirtschaft bildet eine Ergänzung und Vertiefung der als Band 72 der Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte des europäischen Ostens erschienenen Untersuchung derselben Vf.in zum Thema: „Zirkel und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in Polen“, die in H. 1/1978, S. 147—150, der „Zeitschrift für Ostforschung“ ausführlich gewürdigt wurde. Hier werden einleitend die verschiedenen Formen der Betriebskonzentration in der Nahrungsmittelproduktion gegeneinander abgegrenzt; dabei wird — einer für die Mitgliedsländer des COMECON verbindlichen Begriffsbestimmung folgend — *I n t e g r a t i o n* als organisatorischer Zusammenschluß von Betrieben definiert, die dadurch ihre Selbständigkeit aufgeben, *K o o p e r a t i o n* dagegen als Produktionsgemeinschaft mehrerer Betriebe, die ihre rechtliche Selbständigkeit behalten. In beiden Fällen ist außerdem zwischen horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zu unterscheiden, je nachdem, ob Betriebe der gleichen oder verschiedener Erzeugungstufen dabei beteiligt sind.

Da weder die — vor allem in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften realisierte — horizontale noch die — in Form von agro-industriellen Unternehmungen, Kombinatn oder Vereinigungen in Erscheinung tretende — vertikale Integration bislang in Polen größere Bedeutung erlangt hat, beschränkt die Vf.in ihre weiteren Darlegungen auf *K o o p e r a t i o n s*formen, die speziell für den bäuerlichen Sektor von Interesse sind.

Das den Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Privatbetriebe gewidmete zweite Kapitel ist — deren unterschiedlicher Entstehung nach — in folgende drei Gruppen gegliedert: 1. durch Agrarorganisationen (landw. Zirkel, ländliche Genossenschaften usw.) gegründete Kooperationsformen, wie Branchengemeinschaften (etwa unseren Maschinenringen und Betriebsgenossenschaften vergleichbar) und Branchenverbände (Erzeugergemeinschaften), 2. auf Veranlassung des Staates entstandene Verbände zwecks Durchführung von Melioratio-

nen oder zur Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden bzw. Waldflächen, 3. auf Eigeninitiative beruhende Bauerngemeinschaften für die gemeinsame Nutzung von Boden, Gebäuden oder Viehbeständen sowie zur Durchführung von Investitionen. Da sie als Kristallisationskerne künftiger Sozialisierung dienen sollen, genießen sie seit 1972 jede Art staatlicher Förderung. Im Jahre 1974 gehörten 42 000 bäuerliche Betriebe (d. i. 1,4 v. H. aller Betriebe über 0,5 ha) insgesamt 11 126 solchen Gemeinschaften an, die 352 700 ha = 2 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschafteten.

Im 3. Kapitel werden schließlich die zwischen verschiedenen Wirtschaftsbereichen — insbesondere die zwischen privatwirtschaftlichem und sozialistischem Sektor der Landwirtschaft — bestehenden Kooperationsbeziehungen behandelt. Zur horizontalen Form dieser Zusammenarbeit gehören die Kooperationsverträge von Einzelbauern a) mit Staatsgütern (insbesondere auf dem Gebiet der Veredelungswirtschaft), b) mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (vorwiegend bei Belieferung genossenschaftlicher Verarbeitungsbetriebe mit pflanzlichen Rohstoffen wie Gemüse und Obst) sowie c) mit den sogen. Agrarzentren bzw. „Agrargruppenbetrieben“ der landwirtschaftlichen Zirkel, den Auffangbetrieben für das dem Staat gegen Rentenzahlung über-eignete Bauernland. Die horizontale Kooperation innerhalb des sozialistischen Sektors selbst spielt demgegenüber nur eine geringe Rolle.

Maßgebende Träger vertikaler Kooperation sind: a) Die im Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften „Bäuerliche Selbsthilfe“ zusammengeschlossenen Gemeindegensossenschaften (unseren Bezugs- und Absatzgenossenschaften vergleichbar), b) die Genossenschaften der landwirtschaftlichen Zirkel (die zumindest bis 1976 auf dem Gebiet der Dienstleistungen für bäuerliche Betriebe führend waren) und schließlich c) Verwertungsbetriebe in staatlicher (Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Tabakfabriken) oder genossenschaftlicher Regie (Molkereien, Mühlen, Schlachthöfe, Konservenfabriken), welche die Beschaffung der benötigten landwirtschaftlichen Rohstoffe in zunehmendem Maße durch Abschluß von Lieferverträgen — von der Vf.in mit dem wenig schönen Begriff „Kontraktionssystem“ bezeichnet — sicherzustellen bemüht sind.

In ihrer „Schlußbemerkung“, welche die Frage künftiger Entwicklungstendenzen der polnischen Agrarpolitik berührt, kommt die Vf.in zu dem Ergebnis, daß der im Jahre 1971 vom VI. Parteitag der Vereinigten Arbeiterpartei verabschiedete Entwicklungsplan der polnischen Landwirtschaft grundsätzlich auch heute noch maßgebend ist. Danach soll die Dreiteilung in einen privaten, einen genossenschaftlichen und einen staatlichen Sektor aufrechterhalten bleiben und der „sozialistische Sektor“ nicht weiter ausgedehnt werden. Schwergewicht in der Agrarpolitik hat die Förderung der bäuerlichen Betriebe durch Beratung, Intensivierung, Kooperation und Spezialisierung, wobei die Staatsgüter und Produktionsgenossenschaften die Funktion von Musterbetrieben zu übernehmen haben. Vorrangiges Ziel sei nicht die Änderung der Eigentumsverhältnisse, sondern „eine sukzessive Annäherung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Landbevölkerung an die Verhältnisse in den Städten...“, die allerdings in demselben Zitat als „konkrete Voraussetzung der sozialistischen Umwandlung auf dem Lande“ bezeichnet wird (Nowe Drogi 1, 1972, S. 155—157). Ob dieser Satz „hier ganz anders verstanden wird als bisher“ — wie die Vf.in meint (S. 88) —, mag dahingestellt bleiben.